

No. 47579

**Germany
and
Hungary**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Hungary on mutual assistance in the event of disasters or serious accidents. Bonn, 9 June 1997

Entry into force: *11 September 1998 by notification, in accordance with article 16*

Authentic texts: *German and Hungarian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 10 June 2010*

**Allemagne
et
Hongrie**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de Hongrie sur l'assistance mutuelle en cas de catastrophes ou d'accidents graves. Bonn, 9 juin 1997

Entrée en vigueur : *11 septembre 1998 par notification, conformément à l'article 16*

Textes authentiques : *allemand et hongrois*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 10 juin 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen
zwischen
der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung
der Republik Ungarn
über
die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn -

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung guter Beziehungen in Europa zu leisten,

in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen, die die neunziger Jahre zu einer Dekade der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen erklärt haben,

eingedenk des Abschließenden Dokuments des Dritten KSZE-Folgetreffens in Wien vom 15. Januar 1989 und des Helsinki-Dokuments vom 10. Juli 1992,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (IAEO-Übereinkommen),

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 26. September 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz,

in dem Bewußtsein, daß natur- oder technologiebedingte Katastrophen oder schwere Unglücksfälle möglich sind,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern und die Entsendung von Hilfsmannschaften und -material zu beschleunigen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien helfen einander entsprechend ihren Möglichkeiten bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, die ernsthafte Schäden oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Güter oder die Umwelt nach sich ziehen und die mit eigenen Mitteln der hilfeersuchenden Vertragspartei offensichtlich nicht bewältigt werden können.

(2) Dieses Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für diese freiwilligen Hilfeleistungen im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen, insbesondere für Einsätze von Hilfsmannschaften, einzelnen Fachkräften und Material.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe

"hilfeersuchende Vertragspartei"

die Vertragspartei, deren zuständige Behörden die Behörden der anderen Vertragspartei um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften und -material, ersuchen,

"hilfeleistende Vertragspartei"

die Vertragspartei, deren zuständige Behörden einem Ersuchen der Behörden der anderen Vertragspartei um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften und -material, stattgeben,

"Transitstaat"

der Staat, dessen Hoheitsgebiet durchquert werden muß, um das Hoheitsgebiet des Staates der hilfeersuchenden Vertragspartei zu erreichen,

"Hilfsmannschaft"

eine Personengruppe, die an den Ort der Katastrophe oder des schweren Unglücksfalls entsandt wird und deren Mitglieder insbesondere in den Bereichen Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Bekämpfung von radiologischen und chemischen Gefahren, medizinische und sanitär-hygienische Hilfeleistung, Rettung und Bergung oder behelfsmäßige Instandsetzung ausgebildet sind und die über das für ihre Aufgaben erforderliche Material und Spezialgerät verfügen,

"Ausrüstungsgegenstände"

das Material, die technischen Mittel, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf (Betriebsgüter), Rettungshunde und die persönliche Ausstattung der Hilfsmannschaften und Fachkräfte, die im Rahmen der Hilfeleistung verwendet werden sollen,

"Hilfsgüter"

die Gegenstände, die zur kostenlosen Verteilung unter der betroffenen Bevölkerung bestimmt sind.

**Artikel 3
Zuständigkeiten**

Die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen der Vertragsparteien erfolgen auf diplomatischem Wege. Die für Hilfeersuchen zuständigen Behörden sind

a) in der Republik Ungarn

- das Innenministerium,
- das Außenministerium;